

# RS OGH 2000/11/29 3Ob144/00y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.11.2000

## Norm

ABGB §1497 III

ZPO §235 Abs2

ZPO §235 Abs3 E

## Rechtssatz

Aufgrund der dargestellten Bestimmungen besteht die Möglichkeit, dass eine Klagsänderung (anders als eine neue Klage) bei Widerspruch des Beklagten nicht zugelassen, somit der Anspruch, um den ausgedehnt wurde, nicht sachlich behandelt wird und damit die Unterbrechung der Verjährung nicht eintritt. Wer den riskanteren der beiden Wege wählt, hat die damit verbundenen Folgen selbst zu tragen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 144/00y

Entscheidungstext OGH 29.11.2000 3 Ob 144/00y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114375

## Dokumentnummer

JJR\_20001129\_OGH0002\_0030OB00144\_00Y0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)